

BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan Nr. 11 "Auf dem Kamp" der Gemeinde
Kaltenkirchen, Kreis Segeberg

INHALT

- I. Entwicklung des Planes
- II. Rechtsgrundlagen
- III. Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes
- IV. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens
- V. Verkehrsflächen und Flächen für den sonstigen Gemeindebedarf
- VI. Ver- und Entsorgungseinrichtungen
- VII. Kosten

I. Entwicklung des Planes

Nach dem mit Erlaß vom 5.5.1964 genehmigten Flächennutzungsplan der Gemeinde Kaltenkirchen ist eine Vergrößerung der Gemeinde auf 35 - 40.000 Einwohner möglich. Die Bebauung der im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen muß jedoch organisch mit der wirtschaftlichen Entwicklung und dem Wachstum der Gemeinde erfolgen. Die Bemühungen der Gemeinde, die Bautätigkeit insbesondere im Hinblick auf den künftigen Großflughafen Kaltenkirchen voranzutreiben, konzentrieren sich vor allen Dingen auf die Gebiete, für die bereits erhebliche Vorleistungen für die Erschließung erbracht wurden. Ferner auf Gebiete, in denen die große Nachfrage nach Einfamilienhausplätzen befriedigt werden kann.

Die Gemeindevertretung hat deshalb in ihrer Sitzung am 23.6.1969 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 11 "Auf dem Kamp" als selbständigen Bebauungsplan aufzustellen.

Im Flächennutzungsplan ist die überplante Fläche nicht im vollen Umfang als Wohngebiet ausgewiesen. Infolge einer Änderung der Trasse der geplanten Schleswig-Holstein-Straße wurden die neuen Grenzen des Bebauungsplanes und der bebaubaren Flächen ausgewiesen. Ferner ist vorgesehen, im Pla bereich eine Schule für den Amtsbereich Kaltenkirchen zu bauen. Entsprechende Änderungen des Flächennutzungsplanes sind beschlossen worden.

II. Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 11 ist nach den §§ 1, 2 und 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 aufgestellt und in dieser Fassung am...14.8.1970.....als Entwurf beschlossen worden.

Der Satzungsbeschluß erfolgte am...31.10.1972.....

III. Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes

Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes ergeben sich aus der Planzeichnung M. 1:1000.

IV. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Die Eigentümer der im Geltungsbereich liegenden Grundstücke wurden nach dem Liegenschaftskataster und dem Grundbuch festgestellt. Sie sind im Eigentümerverzeichnis namentlich aufgeführt, das gleichzeitig auch die Kataster- und Grundbuchzeichnungen, die Flächenangaben sowie die Maßnahmen nach dem Bundesbaugesetz enthält.

Die entsprechend den Festsetzungen im Bebauungsplan vorgesehene Nutzung der im Geltungsbereich gelegenen Grundstücke sowie die Abtretung der Gemeinbedarfsflächen an die Gemeinde Kaltenkirchen wird auf freiwilliger Grundlage angestrebt. Sollte es erforderlich werden, muß von den Möglichkeiten der §§ 45 ff bzw. der §§ 85 ff des Bundesbaugesetzes Gebrauch gemacht werden.

V. Verkehrsflächen und Flächen für den sonstigen Gemeinbedarf

Als Verkehrsflächen und als Flächen für den sonstigen Gemeinbedarf werden ausgewiesen:

1. Wohnstraßen A - L
2. gepl. Schleswig-Holstein-Straße
3. öffentliche Parkflächen
4. Grünflächen und Spielplätze
5. Amtsschule Kaltenkirchen
6. Kindergarten
7. Flächen für Versorgungsanlagen
8. Stichweg 1

Sie sind in der Planzeichnung ihrer Zweckbestimmung entsprechend durch Flächenfärbung kenntlich gemacht und werden, soweit sie nicht schon im Eigentum der Gemeinde stehen, von dieser übernommen. Die einzelnen Maße dieser Flächen sind aus der Planzeichnung zu entnehmen. Gemäß den Darstellungen der Planzeichnung sind bei der Durchführung der Planung Einstellplätze oder Garagen einzurichten.

VI. Ver- und Entsorgungseinrichtungen

a) Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung ist durch den Zweckverband Wasserversorgung Kaltenkirchen, Ulzburg, Henstedt über ein zentrales Wasserwerk gesichert. An dieses Netz wird das neue Baugebiet angeschlossen.-

b) Abwasserbeseitigung

Das Baugebiet wird an die von der Gemeinde betriebene Vollkanalisation entsprechend dem Generalentwässerungsplan an das Klärwerk "Nord" angeschlossen.-

c) Stromversorgung

Das Baugebiet wird an das Ortsnetz der Schleswig-Holsteinischen Stromversorgungs-AG angeschlossen. Die Hochspannungsleitungen, die das Planungsgebiet überqueren, sollen verkabelt werden. Während die Leitung 209 zwingend verkabelt werden muß, könnten die Leitungen 201 und 20 noch vorübergehend als Freileitung bestehen bleiben.-

VII.

Kosten

Nach § 129 (1) Satz 3 BBauG trägt die Gemeinde Kaltenkirchen 10 % = ca. DM 249.300,-- von dem nachstehenden Erschließungsaufwand zu den Ziffern a, b, d. Für die im vorliegenden Bebauungsplan vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen, werden voraussichtlich folgende zunächst überschlägig ermittelte Kosten entstehen:

a) Erwerb und Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen	rd.	356.000,--	DM
b) Bau von Straßen, Parkflächen und Gehwegen sowie Regenwasserkanalisation	rd.	2.047.000,--	DM
c) Kosten der Schmutzwasserkanalisation	rd.	876.000,--	DM
d) Beleuchtungsanlagen	rd.	90.000,--	DM
e) Wasserversorgung	rd.	278.000,--	DM
f) Grünanlagen	rd.	80.000,--	DM
		<u>3.727.000,--</u>	<u>DM</u>

Genehmigt in der Sitzung der Gemeindevertretung
am .. 31.10.1972

Kaltenkirchen, den .. 28.11.72

Gemeinde Kaltenkirchen
Der Bürgermeister

[Handwritten signature]

Planverfasser

.....
Dipl.-Ing. D. Masuch